- 35. 1. Bezieht sich die Übergangsbestimmung des § 95 Sat 2 EheG. auch auf Fälle, in denen die Scheidung von vornherein gemäß § 58 Abs. 2 CheG. ausgeschlossen gewosen ware, wenn dei Eintritt der Unfruchtbarkeit das Chegesech schon gegolten hätte?
- 2. Sind, wenn der Tatrichter zum Hilfsgrunde sachlich Stellung nimmt, obwohl er der Klage schon aus dem Hauptgrunde stattgegeben hat, damit ohne weiteres die zum Hilfsgrunde getroffenen Fest-stellungen sehlerhaft?

EheG. § 95 Sat 2, §§ 53, 58 Abs. 2. BBD. § 561 Abs. 2.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1941 i. S. Chefrau R. (Bekl.) w. Chemann L. (Nl.). IV 4/41.
  - I. Landgericht Stuttgart.
    II. Oberlandesgericht baselbst.

Der im Oktober 1902 geborene Kläger und die im November 1900 geborene Beklagte haben am 21. August 1926 die Ehe miteinander geschlossen, aus der ein im Jahre 1929 geborener Sohn vorhanden ist. Der letzte eheliche Verkehrzwischen den Parteien hat im September 1938 stattgefunden. Durch Beschluß des Erbgesundheitsgerichts M.

vom 26. November 1935 ist die Unfruchtbarmachung der Beklaaten wegen manisch-debressiven Freseins angeordnet: sie ist im September 1936 unfruchtbar gemacht worden. Eine vom Kläger Ende 1935 unter Bezugnahme auf ben Beschluß über die Unfruchtbarmachung erhobene Mage auf Anfechtung der She wegen Frrtums ist rechtsfräftig abgewiesen worden mit der Begründung, daß die Ansechtungsfrist verstrichen sei und der Kläger auch die She bestätigt habe. Ebenso ist eine vom Rläger im Ottober 1938 erhobene, auf §§ 50 und 55 Ehe &. gestütte Scheidungsklage erfolglos geblieben, und zwar wegen örtlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts. Nunmehr hat der Rläger die Scheidung der She zunächst aus §§ 53 und 55 CheG. beantraat. Die Beklagte hat um Mageabweisung gebeten. Das Landgericht hat die Mage abgewiesen. Der Mäger hat Berufung eingelegt, dabei das Magebegehren aus § 55 She's. fallengelassen und die Klage auf § 53 und § 50 CheG. gestütt. Das Berufungsgericht hat das Klagebegebren aus § 50 CheG. für unbegründet erachtet, die She aber aus § 53 SheG. aeldieben.

Auf die Revision der Beklagten wurde — unter Zurückweisung der bedingten, gegen die Abweisung des Magebegehrens aus § 50 SpeG. gerichteten Anschlußrevision des Klägers — die landgerichtliche Entscheng wiederhergestellt.

## Gründe:

Das Berufungsgericht hält das Scheidungsbegehren aus § 50 Sches. für unbegründet, da die Zerrüttung der She nicht durch das Verhalten der Beklagten verursacht worden sei. Der Kläger könne sich nicht, wie er es tue, auf Sachverständigengutachten zum Beweise dafür berufen, daß ein Zusammenleben mit der geistig kranken Beklagten nicht möglich sei, sondern müsse die einzelnen auf Grund der geistigen Störung angeblich begangenen Handlungen und Untersassungen darlegen. Das sein nicht geschehen. Der Beweisantritt mit dem Zeugnis einer Frau R. für die angebliche Wißgunst, die Sifersüchteleien und die Underträglichkeit der Beklagten sei zu allgemein. Das gelte auch von dem sonstigen Vordringen. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß ein etwaiges unangebrachtes Verhalten der Beklagten in erheblichem Umfang in Verdindung gebracht werden müsse mit der eigenen, ehewidrigen Handlungsweise des Klägers. Es stehe seit, daß er auch bei entgegenkommendem Verhalten der

Beklagten zum Teil bewußt ein abweisendes und verletzendes Wesen an den Tag gelegt, und vor allem, daß er sich wiederholt ehelicher Untreue schuldig gemacht habe. In eingehender Würdigung der Einstellung und des Berhaltens des Klägers gelangt der Berufungsrichter dann zu bem Ergebnis, daß die Zerrüttung der Che jedenfalls nicht auf dem Verhalten der Beklagten beruhe. Begründet sei dagegen das Scheidungsbegehren aus § 53 CheG. Durch die Unfruchtbarmachuna sei die Beklagte vorzeitig unfruchtbar geworden. Auf Grund der Übergangsvorschrift des § 95 Sat 2 CheV. habe die Mage auch noch erhoben werden können, obgleich der Kläger das 30. Lebensjahr vollendet habe und seit Eingehung der She 10 Rahre verstrichen seien. was grundsätlich nach § 58 Abs. 2 CheG. die Scheidung ausschließe. Die in § 58 Abs. 1 bestimmte Jahresfrist für die Erhebung der Rlage würde erst in dem Augenblick zu laufen beginnen, in dem feststehen würde, daß das Rind nicht erbgefund sei. Die Entscheidung hänge also davon ab, ob hier die Ausnahmevorschrift des § 53 Abs. 2 Che. einareife. Dazu genlige, daß ein erbgesundes Kind vorhanden sei. Kür die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 treffe die Beklagte die Beweislast. Allerdings sei im allgemeinen die Erbgesundheit des Kindes zu vermuten. Doch lägen die Verhältnisse anders, wenn ein Elternteil nachgewiesenermaßen erbirant sei. Bur Gefährdung bes Kindes durch die Krankheit der Beklagten gehe der Sachverständige bavon aus, daß die Wahrscheinlichkeit, bei dem Sohne der Parteien werde die Krankheit nicht in Erscheinung treten, etwas größer sei als die des Gegenteils. Dem Gutachten sei jedoch auch zu entnehmen, daß sich zuverlässige zahlenmäßige Keststellungen in dieser Richtung nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht treffen ließen. Außerdem bestehe die große Möglichkeit, daß das Kind, auch wenn es selbst gesund bleibe, doch Anlageträger sei. Unter diesen Umständen könne die Ausnahmevorschrift des § 53 Abs. 2 CheG. keine Anwendung finden. Die Beklagte könne sich auch nicht auf § 54 CheG. berufen. Der Ausschluß der Scheidung auf Grund dieser Bestimmung musse eine Ausnahme bleiben. In erster Reihe seien bei der Frage, ob die Scheibung sittlich nicht gerechtfertigt sei, die völkischen Belange maßgebend. Diese sprächen für die Scheidung, da bei dem Alter des Mägers sein Wunsch, eine neue The einzugehen, in den Vorder= arund zu stellen sei.

Die Revision der Beklagten, die sich gegen die Entscheidung des

Berufungsrichters zu § 53 CheG. wendet, ist begründet, die bedingte Anschlußrevision des Rägers, die sich gegen die Abweisung der Klage aus § 50 SheG. richtet, ist unbegründet.

I. Das Berufungsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt. bak hier die Scheidung der Che aus § 53 CheG. gemäß der Übergangsvorschrift des § 95 Sat 2 Ches. noch möglich sei, obgleich beim Mager die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 CheG. vorlägen. Das Berufungsgericht hat dabei nicht berucksichtigt, daß schon zu der Reit, als die Beklagte unfruchtbar gemacht und damit die Grundlage für die Scheidungsklage gemäß § 53 Abs. 1 Ches. geschaffen wurde, die Ehe über 10 Jahre bestanden hatte und die Barteien bereits über 30 Jahre alt waren. Das bedeutet, daß ber Kläger gemäß ber Bestimmung bes § 58 Abs. 2 Ebes. Die Scheidung der Che wegen Unfruchtbarkeit der Beklagten nicht hätte erreichen können, wenn damals das Chegesetz schon in Kraft gewesen ware. Die Ubergangsvorschrift des § 95 sagt allerdings in Sat 2 ganz allgemein, daß die auf § 53 Chet. gestütte Scheidungsklage, wenn die She beim Intrafttreten des Chegelekes bereits länger als 10 Rabre bestanden habe, noch innerhalb eines Jahres nach Intraftireten erhoben werden könne. Sinn und Zwed dieser Übergangsvorschrift ist aber, wie der Ausammenhang zwischen dem ersten und zweiten Sabe des § 95 ergibt, nur der, dem Chegatten die Scheidungsmöglichkeit aus § 53 auch für den Fall offenzuhalten, daß, weil das Chegeset noch nicht in Kraft und beshalb eine Scheidung wegen Unfruchtbarteit nicht möglich war, inzwischen die Voraussehungen des § 58 Abs. 2 Ches. eingetreten sind, insbesondere die Dauer der Che 10 Rahre erreicht hat. Der die Scheidung begehrende Cheteil foll also nicht beshalb schlechter gestellt sein, weil zu der Reit, als die Unfruchtbarkeit des anderen Cheteils eintrat und er von ihr Kenntnis erlangte, das Chegeset noch nicht in Kraft war. Dagegen bestand für den Gesetzgeber keine Veranlassung, bei einer vor Inkrafttreten des Chegesetes eingetretenen Unfruchtbarkeit des einen Spegatten dem andern eine Scheidungsmöglichkeit zu eröffnen, die ihm bei Eintritt ber Unfruchtbarkeit erft nach Inkrafttreten bes Chegesetes burch § 58 Abs. 2 CheV. versagt wäre. Der erkennende Senat hat diese Frage bereits in einem Urteil vom 19. August 1940 (DR. Ausg. A 1940 S. 1887 Nr. 2) behandelt und allerdings damals angenommen, daß § 95 Sat 2 Chet., so wie er gefaßt sei, sogar für die Fälle gelte, in

denen auch nach neuem Recht die Scheidung aus § 53 Ehell. nicht möglich sein würde, daß aber in berartigen Fällen regelmäßig die Scheidung aus dem Gesichtspunkte des § 54 CheG. heraus als sittlich nicht gerechtfertigt anzusehen sein werde. Schon diesen Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht nicht berücklichtigt. Der erkennende Senat sieht sich aber bei Nachprüfung seines früheren Standpunktes veranlaßt, über ihn hinauszugehen und aus Sinn und Zweck der Überaanasvorschrift bes § 95 Chell. zu folgern, dag biefe Bestimmung sich nur auf diejenigen Fälle bezieht, in denen nach neuem Recht eine Scheidung möglich mare. Er stimmt damit ber von b. Scanzoni in seiner Anmerkung zu der oben genannten Entscheidung (a. a. D.) vertretenen Auffassung zu, daß es hier des Umwegs über § 54 EheG. nicht bedarf. Es kann nicht Sinn bes Gesetzes sein, übergangsweise eine Scheidungsmöglichkeit zu geben, die weber das alte Recht kannte noch das neue Recht kennt. Die Bestimmung des § 95 Sap 2 SheG. wandelt also die Vorschrift des § 58 Abs. 2 CheG. nur in den Fällen ab, in benen diese Vorschrift nicht von vornherein das Scheidungsrecht ausgeschlossen hätte, mit anderen Worten: nur in den Fällen, in benen ber Rläger nach ben Bestimmungen bes Chegesetzes zeitweise auf Scheidung hätte klagen können. Da das hier nach dem Borhergelagten nicht der Rall ist, kann der Kläger mit seinem Klagebegehren, soweit es auf § 53 CheG. gestütt ist, nicht burchbringen.

II. Es kommt beshalb für die Entscheidung darauf an, ob die von der Anschluftrevision bekämpfte Abweisung des Ragebegehrens aus § 50 CheG. gerechtfertigt ist. Dazu lassen die Ausführungen des Berufungsrichters keinen burchgreifenden Rechtsirrtum erkennen. Richtig ist allerdings, daß der Kläger den Klagegrund aus § 50 CheG. nur vorsorglich geltend gemacht hatte, so daß das Berufungsgericht zu diesem Magegrunde nur Stellung zu nehmen hatte, wenn es dem Rlagebegehren aus § 53 CheG. den Erfolg versagte: da es diesem Rlagebegehren stattgab, hätte es auf § 50 nicht einzugehen brauchen. Das nimmt der Stellungnahme des Berufungsgerichts zu diesem Magegrund aber nicht ihre sachliche Bedeutung. Daß das Berufungsgericht auf den Klagegrund des § 50 CheG. eingegangen ist, war, abgesehen von der Reihenfolge, nicht unzulässig, sondern überflüssig. Insbesondere können die vom Berufungsgericht zum Tatbestande des § 50 CheG. getroffenen tatfächlichen Feststellungen nicht etwa deshalb als verfahrensrechtlich fehlerhaft (§ 561 Abs. 2 BPD.) angesehen

werben, weil sie lediglich ein Hilfsvordringen betreffen, auf das einzugehen das Berufungsgericht von seinem Standpunkt aus keinen Anlaß gehabt hätte. Es erscheint auch ausgeschlossen, daß die Feststellungen und Erörterungen des Berufungsgerichts zu § 50 SheG. dadurch beeinflußt sein könnten, daß es diesen Alagegrund unrichtigerweise vorweg behandelte. Deshalb besteht kein rechtlicher Grund dafür, entsprechend der Ansicht der Anschlußrevision die Ausführungen des Berufungsurteils zu § 50 SheG. als nicht geschrieben anzusehen. Es wäre auch vom Standpunkt eines vernünftigen Prozesperschrens aus unhaltbar, das Berufungsgericht unter Aussehung seiner discherigen Entscheidung zur Prüfung eines Klagegrundes anzuhalten, die es bereits vorgenommen hat und deren Ergebnis vorliegt.

Aber auch in der Sache selbst kann die Anschlußrevision keinen

Erfolg haben. (Wird näher ausgeführt.)

If somit das Magebegehren sowohl aus § 53 wie aus § 50 Ghes. unbegründet, so ist unter Aushebung des Berufungsurteils die Berufung des Mägers gegen das Kageadweisende landgerichtliche Urteil zurückuweisen.